



Recht/Rechtsinformatik
Bachelor in Computer Science (BCS)

5. Semester

§202c StGB

Hackerparagraph

von

Daniel Baier



Gliederung

- Entstehungsgeschichte
- Wortlaut
- Kritik
- Reaktionen
 - Selbstanzeige des iX-Chefredakteurs
 - Chaos Computer Club
- Verfassungsrecht
- Fazit
- Quellen



Entstehungsgeschichte

- 23. November 2001
 - Cybercrime Convention, ETS No.185
 - Erstes internationales Abkommen gegen Computerkriminalität
- 24. Februar 2005
 - Rahmenbeschluss der Europäischen Union(2005/222/JI)
 - Angriffe auf Informationssysteme
- 11. August 2007
 - 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität
 - Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten



Wortlaut

§ 202c Vorbereiten des Ausspäehens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

[§ 202c StGB 2009]



Kritik

- Vage Formulierung welches Computerprogramm unter § 202c StGB fällt
- Problem: Systemadministratoren, Penetrationstester, etc. nutzen Computerprogramme die genau „...Zweck die Begehung einer solchen Tat...“ erfüllen
- 14.09.2007
 - Anzeige gegen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 - Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, da der Tatbestand gemäß § 202c StGB nicht vorlag

[TecChannel 2007]

Reaktionen: Selbstanzeige des iX-Chefredakteurs

- Jürgen Seeger, Chefredakteur der iX zeigt sich selbst an (19.12.2008)
- Grund:
 - Toolsammlung auf der Heft-DVD des iX Special "Sicher im Netz"
 - Rechtsunsicherheit
- Verfahren wurde eingestellt
 - Aus rechtlichen Gründen abgelehnt
 - Kommt auf die subjektive Vorstellung des Handelnden an, da:

„(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt [...] sind....“

[§ 202a StGB 2009]



Reaktionen: Chaos Computer Club (CCC)

- Nach CCC: Gefährdung des IT-Standort Deutschlands
 - „Im Ergebnis geht die freiwillige Preisgabe entdeckter Sicherheitsprobleme deutlich zurück“
 - „Sicherheitsforscher und -unternehmen können Leistungen nicht mehr erbringen, ohne sich der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen.“
 - „Die Gesetzesänderung bringt keinerlei objektiven Nutzen, aber erhebliche Risiken „

[CCC 2008]

Verfassungsrecht

- 3 Verfassungsbeschwerden wurden eingereicht gegen § 202c Absatz 1 Nr. 2 StGB
- Vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig erklärt, da
 - Beschwerdeführer nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten betroffen
 - Kein Risiko strafrechtlicher Verfolgung bei einer verfassungskonformen Auslegung von § 202c
 - „...muss das Programm mit der Absicht entwickelt oder modifiziert worden sein, es zur Begehung der genannten Straftaten einzusetzen. Diese Absicht muss sich ferner objektiv manifestiert haben.“

[Bundesverfassungsgericht 2009]

Fazit

- Kommt auf das konkrete Szenario an, aber
 - Das befugte Durchführen von Sicherheitstest ist erlaubt
 - Beim Entwickeln von „dual-use“-Software sollten, die legalen Nutzungsmöglichkeiten hervorgehoben werden
 - „Für Informatiker [...] sicher verständlicher formuliert sein können. [...] nicht der einzige Paragraf, der weniger für die ggf. Betroffenen als für die Juristen formuliert wurde.“

[Cornelius 2008]



Quellen

- Bundesverfassungsgericht 2009 " Verfassungsbeschwerden gegen § 202c Abs. 1 Nr. 2 StGB unzulässig "
Ort: Karlsruhe
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-067.html>
Stand: 19.12.2009
- CCC 2008 "§ 202c StGB gefährdet den IT-Standort Deutschland"
<http://www.ccc.de/de/updates/2008/stellungnahme202c>
Ort: Hamburg
Stand: 19.12.2009
- Cornelius 2008 "Hackerparagraf: "Das A und O ist eine gute Beweissicherung"
Ort: München
http://www.gulp.de/kb/lwo/vertrag/interview_cornelius.html
Stand: 19.12.2009



Quellen

StGB 202a 2009

“§ 202a Ausspähen von Daten“

Ort: Berlin

http://bundesrecht.juris.de/stgb/___202a.html

Stand: 19.12.2009

StGB 202c 2009

“§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“

Ort: Berlin

http://bundesrecht.juris.de/stgb/___202c.html

Stand: 19.12.2009

TecChannel 2007

“Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)“

Ort: München

http://images.tecchannel.de/images/tecchannel/bdb/362262/95BEAE35AA3116201036F1633D7A5CEA_800x600.jpg

Stand: 19.12.2009



Haben Sie noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!